

RB-Net Roman Bürkle GmbH & Co. KG
Heilbronner Str. 2
71634 Ludwigsburg
Telefon +49 (7141) 922501
Telefax +49 (7141) 921995
E-Mail e-mail@rb-net.de
Internet <http://www.rb-net.de>

Erklärung zur Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („RoHS II“)

Am 1. Juli 2011 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer 2011/65/EU die Neufassung der Richtlinie 2002/95/EU veröffentlicht und trat 20 Tage später in Kraft. Die alte Fassung der Richtlinie wurde mit Wirkung zum 3. Januar 2013 aufgehoben.

Die Neufassung der Richtlinie dient weiterhin der Beschränkung in der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Als Kurzbezeichnung werden häufig die Abkürzungen RoHS für *Restriction of Hazardous Substances*, bzw. RoHS II, RoHS2 oder RoHS Recast speziell für die Neufassung 2011/65/EU verwendet.

Die RoHS II Richtlinie verpflichtet **die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten** dazu, die Konformität gemäß der CE-Richtlinien sicherzustellen. Das dazu notwendige Verfahren ist in der Norm EN 50581 beschrieben.

Weiterhin verpflichtet die RoHS II Richtlinie **Hersteller von Einzelkomponenten** gemäß Art. 4 lediglich dazu, die Stoffe in Anhang II zu vermeiden. Eine CE-Kennzeichnung der Einzelkomponenten sowie eine Erklärung der Konformität sind nach der Richtlinie 2011/65/EU nicht notwendig.

Deutlich erweitert wurde der Gültigkeitsbereich der betroffenen Elektro- und Elektronikgeräte, neu eingeteilt in 11 Gerätekategorien. In der Kategorie 11 sind dabei auch Kabel und *Cable Assemblies* aufgeführt. Gemäß EU Kommissionserklärung 8117/11 ADD1 REV1 wird aber für Kabel und Cable Assemblies eine Übergangsfrist bis zum 22. Juli 2019 eingeräumt.

RB-Net Roman Bürkle GmbH & Co. KG bestätigt mit dieser Erklärung, dass wir alle Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/65/EU gemäß den gesetzlichen Vorgaben umsetzen:

1. Für alle Einzelkomponenten, die keine Kupferlegierungen beinhalten, werden die Stoffverbote gemäß den Grenzwerten in Anhang II grundsätzlich eingehalten.
2. Für Einzelkomponenten, die Kupferlegierungen wie zum Beispiel Messing beinhalten, wird die Ausnahme gemäß Anhang III, Nr.: 6C geltend gemacht.
3. Kabel und *Cable Assemblies* erfüllen schon jetzt die Stoffbeschränkung in der RoHS II. Die CE-Kennzeichnungsverpflichtung wird von uns innerhalb der Übergangsfrist entsprechend umgesetzt.

Ludwigsburg, August 2014

Roman Bürkle, Inhaber